

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO)

Vom 01. März 2003

Die Gemeinde Otterfing erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 37 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), geändert durch Gesetze vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222), vom 26. Juni 1997 (GVBl. S. 311), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323), vom 12. April 1999 (GVBl. S. 130), vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Verordnung:

§ 1

Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentliche Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in ausgewiesenen, verkehrsberuhigten Bereichen, Grünanlagen sowie auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Sportanlagen, Friedhofsanlagen, im Bereich der Schulgebäude und Kindergärten.

§ 2

Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
 - a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

- b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstaben a) erfassten Hunden.

- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- (2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

- (3) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind.
- (4) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Dazu gehören auch die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3

Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde
- b) Diensthunde der Polizei; des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen oder in Grünanlagen oder auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o. g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. März 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 01. Dezember 1999 außer Kraft.

Otterfing, den 20. Februar 2003



Jakob Eglseder
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

I.

Aushang an der Gemeindetafel am 20. Februar 2003

II.

Aushang abgenommen am 17. Februar 2003

III.

Zusätzliche Veröffentlichung im Otterfing Gemeindeblatt,
Ausgabe April 2003

Otterfing, 17. März 2003

GEMEINDE OTTERFING



Jakob Eglseder
1. Bürgermeister

